



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs

Informationen für zum Energieaudit verpflichtete
Unternehmen unterhalb/oberhalb der Bagatellschwelle sowie
für die Ermittlung zur Einführung eines Energie- oder
Umweltmanagementsystems

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Änderungschronik.....	4
1. ALLGEMEINES	5
2. DER GESAMTENERGIEVERBRAUCH.....	6
2.1. Zu berücksichtigende Energieträger	6
2.2. Nicht zu berücksichtigender Energieverbrauch	7
2.3. Bestimmung des Gesamtenergieverbrauchs nach § 8 EnEFG.....	8
2.4. Betrachtungszeitraum nach EDL-G.....	9
2.5. Nachweis der Bagatellschwelle.....	11

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
ABl	Amtsblatt
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
DIN	Deutsches Institut für Normung
EDL-G	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen
EN	Europäische Norm
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV)
EnEfG	Energieeffizienzgesetz
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
EMS	Energiemanagementsystem
EVU	Energieversorgungsunternehmen
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
ISO	International Organization for Standardization
i.V.m.	in Verbindung mit
Nicht-KMU	Unternehmen, die keine Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 sind
kWh/a	Kilowattstunden pro Jahr
Kd	Einheit für Gradtagzahl (Kelvin x Tag)
lfd.	laufende
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
UMS	Umweltmanagementsystem

Änderungschronik

1. Änderung der Vorabversion

- Konkretisierung der Verwendung von Heiz- und Brennwert bei den zu berücksichtigten Energieträgern
Bei Brennstoffe wie etwa Gas, Öl, Kohle usw. ist der Brennwert und bei Kraftstoffen (Benzin, Diesel usw.) ist der Heizwert zur Ermittlung des Energieverbrauchs zu berücksichtigen.

2. Anpassung Referatsbezeichnung von 526 in 513 (01.07.2020)

3. Anpassung Referatsbezeichnung von 513 in 514 (30.11.2020)

4. Ergänzungen der Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) (20.11.2023)

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Unternehmen, die im Rahmen ihrer Verpflichtung nach [§ 8 EDL-G](#) sowie nach [§ 8 EnEfG](#) ihren Gesamtenergieverbrauch ermitteln müssen. Insbesondere an Energieauditoren sowie an alle Unternehmen, die zur Durchführung eines Energieaudits nach § 8 EDL-G und zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 EnEfG verpflichtet sind. Es gilt damit für Unternehmen, die aufgrund der Bagatellschwelle Basisdaten an das BAFA online melden müssen gleichermaßen, wie für die Unternehmen, die ein vollumfängliches Energieaudit durchführen oder Energie- oder Umweltmanagementsystem einrichten müssen. Die nachstehende Verfahrensweise beschreibt, wie die Energiedaten für die Eingabe aufbereitet und eingegeben werden sollen. Dieses Merkblatt ergänzt die Informationen im „Merkblatt für Energieaudits“ als auch des „Merkblatts für das Energieeffizienzgesetz“

Die Lektüre des „Merkblatts für Energieaudits“ als auch des „Merkblatts für das Energieeffizienzgesetz“ wird dringend empfohlen.

Hintergrund

Zur Erreichung der europäischen Energie- und Klimaschutzziele haben die EU und Deutschland wichtige Energieeffizienzmaßnahmen vereinbart. Die Grundlage zur Erreichung dieser Ziele wurde für die EU in der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 verankert. Danach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Unternehmen, die kein Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen sind (Nicht-KMU), ein Energieaudit durchführen.

Die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht erfolgte durch die Regelungen der §§ 8ff. des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G), welches am 22.05.2015 in Kraft trat und durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 26.11.2019 novelliert wurde. Als Folge der Novellierung des EDL-G wurden Unternehmen verpflichtet, ihren Gesamtenergieverbrauch dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen einer Online-Energieauditerklärung mitzuteilen.

Mit der aktuellen Novelle der Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (Energieeffizienzrichtlinie EED) wird beabsichtigt Energieverbrauchsschwellenwerte für die Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystem einzuführen.

Mit dem Inkrafttreten des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) am 18.11.2023 sind Unternehmen ab einem jährlich durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 Gigawattstunden in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren dazu verpflichtet ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten. Die Überprüfung des Gesamtenergieverbrauchs muss von jedem Unternehmen zu Beginn eines Jahres rückwirkend für die letzten drei Kalenderjahre eigenverantwortlich erfolgen. Daneben sind Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden dazu verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne für alle identifizierten und als wirtschaftlich bewertete Endenergieeinsparmaßnahmen zu erstellen und zu veröffentlichen.

2. Der Gesamtenergieverbrauch

Nach dem EDL-G ist der **gesamte Energieverbrauch (100 Prozent) eines verpflichteten Unternehmens im Betrachtungszeitraum (12 Monate)** zu ermitteln. Dies ist grundsätzlich der letzte, vollständige Abrechnungszeitraum, der dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem ein Energieaudit durchgeführt werden müsste.

Für den Gesamtenergieverbrauch nach dem EnEFG ist zu Beginn jedes Jahres rückwirkend zu prüfen, wie hoch der **durchschnittliche Gesamtenergieverbrauch der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre** ist.

Ein **verpflichtetes Unternehmen** ist dabei **immer die kleinste rechtlich selbständige Einheit**, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, Filialen und Betriebe bzw. Betriebsteile. Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften gelten in diesem Sinne als eigene Unternehmen.

Die **Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs** eines verpflichteten Unternehmens muss alle im Eigentum befindlichen, selbst genutzten sowie alle angemieteten Gebäude und Standorte, an denen Energie verbraucht wird und alle weiteren, zum Unternehmen gehörenden Energieverbraucher (Anlagen, Prozesse, Fuhrpark, etc.) umfassen. Vermietete Gebäude/Standorte sind bei dem Unternehmen, welches diese Räumlichkeiten betrieblich nutzt bzw. angemietet hat, zu bilanzieren.

Eine Addition von Energieverbräuchen von Partner- und/oder Verbundunternehmen erfolgt nicht, da sich die Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs immer auf jedes einzelne, verpflichtete Unternehmen bezieht.

2.1. Zu berücksichtigende Energieträger

Bei der Berechnung des gesamten Energieverbrauchs und der gesamten Energiekosten im Betrachtungszeitraum müssen die verwendeten Energieträger in kWh/a und Euro/a berücksichtigt und online angegeben werden. Mittels Umrechnungstool können die nachfolgenden Energieträger auch in ihrer Verbrauchseinheit (z.B. Diesel in Liter/a, Erdgas in m³/a, Strom in kWh/a, etc.) eingegeben werden:

Energieträger	Standard-einheit	Heizwert in kWh/Standardeinheit	Brennwert in kWh/Standardeinheit
Heizöl leicht	l	9,94	10,6
Heizöl schwer	l	10,9	11,3
Flüssiggas	kg	12,77	14,06
Erdgas (gemittelt L und H)	m ³	9,77	10,78
Steinkohle	kg	8,36	8,6
Braunkohle	kg	5,6	6
Ottokraftstoffe	l	9,02	9,92
Dieselmotorstoffe	l	9,96	10,66
Kerosin ¹	l	11,89	
Biomasse Holz	kg	4,07	4,4
Pellets	kg	5	5,4
Biogas	m ³	5	7,5
Biodiesel	l	9,04	9,78
Wasserstoff	m ³	3	3,54
Strom	kWh	1	1
Fernwärme/ Fernkälte	kWh	1	1

¹ Nur im Rahmen der Ermittlung des durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauchs nach den §§ 8 und 9 EnEFG relevant

Eine Umrechnung von Verbrauchs- oder Mengeneinheiten in Kilowattstunden (kWh) erfolgt im Onlineformular automatisiert durch Zuhilfenahme der relevanten Brenn- bzw. Heizwerte (s. Tabelle).

Für die Energieträger Strom, Nah-/Fernwärme, Fernkälte und Erdgas sind die ermittelten Verbräuche aus den Abrechnungen der jeweiligen Energieversorger heranzuziehen. Für die restlichen Energieträger kann zwischen den Eingabearten Verbrauchsmenge (kg, l, m³) und dem direkten Energieverbrauch (kWh) gewählt werden.

Bei der Eingabe der Verbrauchsmenge erfolgt die Umrechnung auf den Energieverbrauch über den Heiz-/Brennwert des ausgewählten Energieträgers (s. Tabelle). Der Energieverbrauch von Heizöl schwer, Schiffsöl, Ottokraftstoffe, Dieselmotortreibstoffe und Biodiesel werden jeweils mittels Heizwert berechnet. Für alle weiteren Brennstoffe erfolgt die Berechnung mittels Brennwert. Wasserstoff als Energieträger ist nur dann als Verbrauchseinheit anzugeben, wenn dieser für die thermische Energiebereitstellung verwendet wird (z.B. zur Beheizung oder für thermische Prozesstechnik). Technische Gase müssen **nicht** berücksichtigt werden, wenn diese als Betriebsmittel fungieren.

Unter der Auswahl Energieverbrauch kann der direkt ermittelte Verbrauch des jeweiligen Energieträgers eingegeben werden.

2.2. Nicht zu berücksichtigender Energieverbrauch

Nachfolgend aufgeführte Energieverbräuche sind im Rahmen der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs nicht zu berücksichtigen:

- Nach **EDL-G** - Energieverbrauch, der auf Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle für die Seeschifffahrt entfällt,
- Nach **EnEFG** - Energieverbrauch der auf Bunkeröle für die Seeschifffahrt entfällt,
- Energie, die nicht vom Unternehmen genutzt wird, sondern lediglich an Dritte geliefert wird,
- Energieverbrauch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- Energieverbrauch internationaler Transporte, welche weder in Deutschland starten noch enden (außer das Unternehmen möchte diesen Energieverbrauch mit einbeziehen),
- Energieverbräuche von Dienstwagen, die auch privat genutzt werden,
- Energieverbrauch von geleaseten Fahrzeugen,
- Energieverbräuche für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen, die von Dritten durchgeführt werden (dieser Kraftstoff ist im Gesamtenergieverbrauch des Dritten (sofern Nicht-KMU) zu berücksichtigen),
- Energieverbrauch von Mitarbeitern im Home-Office **kann** unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit, das Unternehmen mit Absprache des beauftragten Energieauditors, auch die Bereiche auditieren können, die bei der Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs nicht berücksichtigt werden müssen.

2.3. Bestimmung des Gesamtenergieverbrauchs nach § 8 EnEfG

Der durchschnittliche Gesamtenergieverbrauch eines Unternehmens ist zu Beginn **jedes Kalenderjahres** für die letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre rückwirkend zu bestimmen.

Stellt ein Unternehmen zum Stichtag fest, dass der durchschnittliche Gesamtenergieverbrauch in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren über 7,5 GWh liegt, dann ist das Unternehmen mit Beginn des vierten Kalenderjahres verpflichtet ein EMS oder UMS nach § 8 EnEfG einzurichten.

Stellt ein Unternehmen zum Stichtag fest, dass der durchschnittliche Gesamtenergieverbrauch über 2,5 GWh und unter 7,5 GWh liegt, dann ist das Unternehmen verpflichtet, zu allen wirtschaftlichen Maßnahmen, die in den letzten Energieaudits bzw. in den letzten Aktionsplänen als wirtschaftlich identifiziert wurde, innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Systeme, Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen.

Als Stichtag wird der 01.01. eines auf einem abgeschlossenen Kalenderjahr folgendes Kalenderjahr gesetzt.

Die erstmalige Feststellung des Gesamtenergieverbrauchs nach § 8 EnEfG muss zum 18.11.2023 für die Jahre 2020,2021 und 2022 stattfinden.

Die Feststellung ist von allen betroffenen Unternehmen selbst durchzuführen.

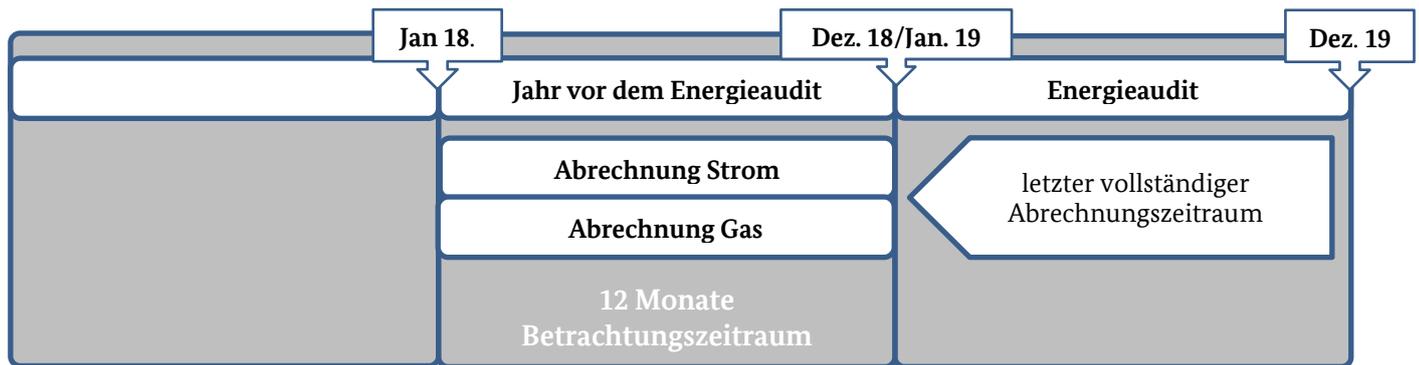
Die zur Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs genutzte Datengrundlage muss nachweisbar und überprüfbar sein. Heranzuziehen sind Abrechnungen von Energieversorgungsunternehmen (EVU) bzw. sonstige Abrechnungsunterlagen für bezogene Energieträger. Sofern nachweisbare Daten zum Energieverbrauch teilweise nicht vorliegen, sind plausible Schätzungen/ nachvollziehbare Hochrechnungen auf Basis anderweitiger Daten (z.B. Energiekennwerte) vorzunehmen. Diese müssen nachvollziehbar berechnet und begründet werden.

2.4. Betrachtungszeitraum nach EDL-G

Für die Berechnung des gesamten Energieverbrauchs ist ein Betrachtungszeitraum von **12 aufeinander folgenden Monaten** zu wählen. Für alle relevanten Energieträger muss der Betrachtungszeitraum der gleiche sein. Dies ist grundsätzlich der letzte, vollständige Abrechnungszeitraum, der dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem ein Energieaudit durchgeführt werden müsste. Dabei orientiert man sich am Abrechnungszeitraum des Strom- bzw. Gasverbrauchs, da diese immer vom jeweiligen Energieversorger abgerechnet werden. Empfehlenswert ist es, die Abrechnung des Hauptenergieträgers zu wählen.

Liegt dem Unternehmen der letzte vollständige Abrechnungszeitraum z.B. von Januar bis Dezember vor, dann bildet dieser den relevanten Betrachtungszeitraum für die Bestimmung des Gesamtenergieverbrauchs.

Betrachtungszeitraum für den Gesamtenergieverbrauch eines Unternehmens:



Wird beispielsweise als Hauptenergieträger „Strom“ ausgewählt, bestimmt die Stromabrechnung des EVU den für das Unternehmen relevanten Betrachtungszeitraum. Liegen jedoch die Verbrauchswerte für Öl zum Meldetermin noch nicht vollständig vor, so können nachvollziehbare Hochrechnungsverfahren angewendet werden (z.B. über Gradtagzahlen, entsprechende Tools werden von einigen Gesellschaften im Internet angeboten). Möglich ist aber auch die Hochrechnung über Durchschnittswerte (z.B. anhand von Energiekennwerten), sofern diese nachvollziehbar dargelegt werden kann. Sind zwei Abrechnungen im gewählten Betrachtungszeitraum vorhanden (im Schaubild z.B. für Gas), dann sind die Verbrauchswerte von beiden Abrechnungen, bezogen auf den Betrachtungszeitraum herunterzurechnen.



Eine Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs anhand obigem Schaubild könnte z.B. wie folgt aussehen:

Tag der Ermittlung: 11.09.2019

Standort des Unternehmens: 65760 Eschborn

Festgelegter Betrachtungszeitraum: 01.01.2018 - 31.12.2018

Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens im Betrachtungszeitraum:

Stromverbrauch (vollständiger Abrechnungszeitraum: 01.01.2018 – 31.12.2018): 80.000 kWh

Gasverbrauch (1. Teilabrechnungszeitraum anteilig: 01.01.2018 - 31.05.2018): 82.000 kWh

Gasverbrauch (2. Teilabrechnungszeitraum anteilig: 01.06.2018 - 31.12.2018): 100.000 kWh

Ölverbrauch (Abrechnungsunterlagen nur bis 30.06.2018, ca. 6.200 l, entsprechen ca.): 62.000 kWh

Ölverbrauch (Hochrechnung über Gradtagzahlen 01.07.2018 – 31.12.2018):

Gradtagzahlen[Kd] bis 30.06.2018 : 2134

Gradtagzahlen [Kd] von 01.07.2018 – 31.12.2018 : 1542	
Berechnung durch Verhältnis: $62.000 \text{ kWh} \cdot 1542 / 2134 =$	44.800 kWh
Summe des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens im Jahr 2018:	368.800 kWh/a

Liegen Abrechnungszeiträume von Energieverbräuchen mehrerer Standorte oder Liegenschaften eines Unternehmens außerhalb des oben festgelegten Betrachtungszeitraums, dann ist der Verbrauch der anderen Standorte einheitlich auf den Betrachtungszeitraum des Hauptstandorts darzulegen, siehe nachfolgende Grafik:



Eine Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens kann nach obigem Schaubild z.B. folgendermaßen bilanziert werden:

Tag der Ermittlung: 11.09.2019
 Standorte des Unternehmens: 3
 Festgelegter Betrachtungszeitraum (BZ): 01.01.2018 - 31.12.2018

Hauptstandort

(Abrechnungszeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018:

Gesamtenergieverbrauch über alle am Hauptstandort verwendeten Energieträger: **200.000 kWh**

Standort 2

(1. Abrechnungszeitraum 01.08.2017 – 31.07.2018, gesamt):

50.000 kWh

Anteilig bezogen auf festgelegten Betrachtungszeitraum 01.01.2018 – 31.07.2018 (7/12)

29.167 kWh

(2. Abrechnungszeitraum 01.08.2018 – 31.07.2019, gesamt):

42.000 kWh

Anteilig bezogen auf festgelegten Betrachtungszeitraum 01.08.2018 – 31.12.2018 (5/12)

17.500 kWh

Gesamtenergieverbrauch über alle am Standort 2 verwendeten Energieträger im BZ:

46.667 kWh

Standort 3

1. Abrechnungszeitraum 01.04.2017 – 31.03.2018, gesamt):

60.000 kWh

Anteilig bezogen auf festgelegten Betrachtungszeitraum 01.01.2018 – 31.03.2018 (3/12)

15.000 kWh

2. Abrechnungszeitraum 01.04.2018 – 31.03.2019, gesamt):

70.000 kWh

Anteilig bezogen auf festgelegten Betrachtungszeitraum 01.04.2018 – 31.12.2018 (9/12)

52.500 kWh

Gesamtenergieverbrauch über alle am Standort 3 verwendeten Energieträger im BZ

67.500 kWh

Summe des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens im Jahr 2018:

314.167 kWh/a

Die zur Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs genutzte Datengrundlage **muss** nachweisbar und überprüfbar sein. Der Nachweis des Gesamtenergieverbrauchs erfolgt durch Abrechnungsunterlagen von den jeweiligen EVU für jeden verwendeten Energieträger.

Die Abrechnungsfrist für Strom und Gas ist gesetzlich in § 40 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgelegt und gilt ab Beendigung des Abrechnungszeitraums bzw. des Lieferverhältnisses. Darin heißt es:

„(4) Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält.“

Weiterhin ist die Abrechnungsperiode vorgeschrieben. Sie darf 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Für selbst bezogene/eingekaufte und nicht vom Energieversorger abgerechnete Energieträger, wie z.B. Öl oder Benzin/Diesel, sind die jeweiligen Abrechnungen ggf. vom Unternehmen auf den Abrechnungszeitraum für Strom oder Gas nachvollziehbar und plausibel hochzurechnen.

▪ **Besonderheiten bei Mietverhältnissen**

Die Energieverbräuche sind immer von dem Unternehmen zu berücksichtigen bzw. zu bilanzieren, welches das Gebäude (bzw. auch einzelne Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudekomplexes) betrieblich nutzt und in diesem Rahmen Endenergie bezieht und verbraucht. Das ist, unbeschadet der Eigentümerstrukturen, üblicherweise der jeweilige **Nutzer bzw. Mieter**, welcher unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch hat.

Hierbei sind die jeweiligen Strom- und Wärmeverbräuche der Mietflächen in den Gesamtenergieverbrauch des relevanten Unternehmens einzurechnen. Nach **§ 6 der Heizkostenverordnung** hat der Vermieter die Pflicht zur verbrauchsabhängigen Kostenabrechnung gegenüber dem Mieter.² Dieser abgerechnete Wärmeverbrauch muss in den Gesamtenergieverbrauch einbezogen werden.

Verstärken sich die Parteien im Mietvertrag zur Abgeltung der Nebenkosten auf die Zahlung einer **Betriebskostenpauschale**, sind hiermit sämtliche Nebenkosten abgegolten. Demnach braucht der Vermieter auch keine Betriebskostenabrechnung zu erstellen. Zu beachten ist, dass Vermieter für Heiz- und Warmwasserkosten keine Pauschale erheben dürfen. Diese Posten müssen zu mindestens 50 % verbrauchsabhängig abgerechnet werden. Für diesen Fall muss für die Bestimmung des Energieverbrauchs die verbrauchsabhängige Abrechnung sowie der Verteilungsschlüssel vom Vermieter angefordert werden.

Sollten keine Abrechnungsunterlagen vorliegen, dann besteht die Möglichkeit den Energieverbrauch über die im **Energieverbrauchsausweis** ausgewiesenen Kennzahlen des Endenergieverbrauchs für Strom und Wärme bezogen auf die Nutzungsfläche des Gebäudes zu bestimmen. Auf Basis der genutzten Fläche des jeweilig verpflichteten Unternehmens ist eine Hochrechnung bzw. Abschätzung vorzunehmen. Gemäß § 16 Absatz 2 der Energieeinsparverordnung ist der Vermieter, Verpächter und Leasinggeber bei der Vermietung, der Verpachtung oder dem Leasing eines Gebäudes verpflichtet, den Energieausweis vorzulegen.

2.5. Nachweis der Bagatellschwelle

Weist ein Unternehmen nach oben dargestellter Ermittlung einen Gesamtenergieverbrauch von 500.000 kWh oder weniger auf, so müssen lediglich Basisdaten zum Unternehmen, zum Energieverbrauch und zu den Energiekosten über das vom BAFA zur Verfügung gestellte Onlineformular gemeldet werden. Hierzu sind keine weiteren Dokumente erforderlich. Dennoch kann das BAFA im Rahmen der Stichprobenkontrollen alle erforderlichen Belege und Nachweise (z.B. Abrechnungsunterlagen EVU, Tankquittungen von Heizöllieferanten und/oder für Fahrzeuge, etc.) anfordern, um die gemachten Angaben zu überprüfen.

² **§ 6 der Heizkostenverordnung** normiert die für den Vermieter bestehende Pflicht, die Kosten von Heizung und Warmwasser nach dem tatsächlichen Verbrauch zu erfassen. Der Vermieter soll den Verbrauch durch Ablesung ermitteln. Sinn der Vorschrift ist, den Mieter zur Energieeinsparung zu veranlassen. Lediglich in Ausnahmefällen findet die Heizkostenverordnung keine Anwendung, beispielsweise dann, wenn die Anbringung der Ausstattung zur Verbrauchserfassung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, was wiederum dann der Fall ist, wenn sich die Kosten nicht innerhalb von 10 Jahren amortisieren würden (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1b HeizKV).

In Anbetracht dieses klaren gesetzgeberischen Willens erachtet der BGH die Vereinbarung einer sogenannten Bruttowarmmiete, bei der also alle Nebenkosten mit der monatlichen Miete abgegolten sein sollen, als unzulässig (vgl. BGH Urteil vom 19.07.2006, VIII ZR 212/05).

Stand: 20.11.2023

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 514

E-Mail: Energieaudits@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1245

Stand

20.11.2023

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.